



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.29 RRB 1915/1575**

Titel **Industriegeleise.**

Datum 15.07.1915

P. 541–542

[p. 541] A. Mit Zuschrift vom 23. Februar 1915 sucht die Direktion der Limmattalstraßenbahn im Auftrage der Bauverwaltung der Stadt Zürich um die Bewilligung nach, für den Transport der Abbau-Erzeugnisse aus der städtischen Kiesgrube im Schönenwerd-Dietikon in ein nächst der Stadtgrenze zu errichtendes Depot bei km 0,135 eine Weiche mit Anschlußgeleise durch die Badenerstraße erstellen zu dürfen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan in dreifacher Ausfertigung beigelegt.

Die Vorlage sei ebenfalls dem Eisenbahndepartement zugegangen.

B. In einem Schreiben vom 31. Mai 1915 teilt die Direktion der Limmattalstraßenbahn in Bestätigung einer inzwischen stattgehabten Unterredung ihres Betriebschefs mit dem Kreisingenieur I mit, daß die Stadt Zürich zurzeit auf die Ausführung des vorstehenden Projektes an der Stadtgrenze verzichte, sich aber mit ihr dahin verständigt habe, daß die Bewilligung bei den Behörden gleichwohl nachgesucht werde, damit die Stadt früher oder später darauf zurückkommen und die Ausführung der Anlage an Hand nehmen könne.

Gleichzeitig unterbreitet sie eine neue Vorlage über die Erstellung eines Zufahrtsgelaises vom Hauptgeleise der L. S. B. der Bachstraße entlang gegen die Station Schlieren zur Genehmigung. Das Projekt sei vom Stadtrat Zürich definitiv zur Ausführung beschlossen und über den Betrieb mit der Bahnverwaltung ein Vertrag abgeschlossen. Die Anlage bezwecke die Verlegung des bis jetzt üblichen Verlaudes des Grubenmaterials auf offenem Geleise der S. B. B. nach dem äußeren Güterbahnhofplatz in Schlieren.

Was den Betrieb auf der Anschlußstelle anbelange, handle es sich um höchstens 4malige tägliche Befahrung mit leeren oder beladenen Transportwagen.

C. Am 9. Juni 1915 übermittelt sodann die L. S. B. der Baudirektion einen nachträglich von der Stadtverwaltung Zürich für das Verbindungsgeleise von der Badenerstraße nach der Station Schlieren in Bezug auf die Linienführung abgeänderten Lageplan 1 : 500 zur Genehmigung, demzufolge das Geleise bei der Abzweigung nicht mehr in die Bachstraße, sondern auf Privatgrund verlegt wird. Im weitern legt sie noch eine Abschrift des Schreibens der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 8. Juni 1915 bei, wonach über die in das Trasse dieses Gelaises fallende Kreuzung der elektrischen Hochspannungsleitung bereits eine Verständigung erfolgt ist.

D. Als Vernehmlassung über das endgültige Projekt übermacht der Gemeinderat Schlieren am 12. Juni 1915 einen Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 11. Juni, nach welchem die Behörde zugleich als Bewilligung für die erforderliche Durchkreuzung der Bachstraße (Gemeindestraße) folgenden Beschluß gefaßt hat:



«Dem vorliegenden Gesuch wird gegen Unterzeichnung nachfolgenden Reverses entsprochen:

Zwischen dem Gemeinderat Schlieren namens der politischen Gemeinde Schlieren einerseits und der Stadt Zürich andererseits ist heute folgende Vereinbarung getroffen worden:

Art. 1.

Der Gemeinderat Schlieren erteilt der Stadt Zürich für die Dauer von zwei Jahren die Bewilligung, über die Bachstraße ein Industriegeleise einzulegen und zwar gemäß den einschlägigen Bundesvorschriften vom 19. Dezember 1874 und 28. März 1905, der kantonalen Leitungsverordnung vom 15. März 1900 und folgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Die Ausführung des Geleises hat nach dem Lageplan 1: 500 und den bei der Erstellung allfällig vom Gemeinderat noch zu erteilenden Weisungen zu geschehen.

Art. 3.

Im Straßengebiet dürfen nur Rillenschienen verwendet werden. Das Geleise ist derart in den Straßenkörper einzulassen, daß der Schienenkopf nicht über die Straßenfläche vorsteht.

Art. 4.

Die Stadt Zürich hat in eigenen Kosten die Anpassungsarbeiten vorzunehmen.
// [p. 542]

Art. 5.

Die in Frage stehende Geleiseanlage nebst Zubehör bleibt Eigentum der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich ist nicht berechtigt, an die Gemeinde Schlieren eine Entschädigungsforderung zu stellen, wenn infolge von Arbeiten an der Straße eine Unterbrechung im Betriebe des Geleises eintritt, gegenteils hat sie, wenn solche Bauten in Frage kommen, auf Verlangen des Gemeinderates Schlieren das Geleise in ihren Kosten zu verlegen oder ganz zu entfernen.

Art. 6.

Nach Abbruch der Geleiseanlage ist von der Stadt Zürich der frühere Zustand wieder herzustellen, sodaß der Gemeinde hieraus keinerlei Kosten erwachsen.

Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt, beidseitig unterzeichnet und ausgewechselt worden.»

E. Auf das dem Gemeinderat Altstetten zur Rückäußerung zugestellte Projekt für das Anschlußgeleise bei der Stadtgrenze erklärt dieser mit Zuschrift vom 30. Juni 1915, daß er dagegen nichts einzuwenden habe. Da aber die Anlage in der Badenerstraße auf Wunsch der Gesuchstellerin nicht gepflästert werden soll, sei er mit der Ausführung nur einverstanden, wenn für das Geleise Rillenschienen verwendet werden.

Die Baudirektion berichtet:

Das Anschlußgeleise bei km 0,135 der L. S. B. soll eine Länge vom 100 m erhalten, wovon zirka 20 m auf Straßengebiet zu liegen kommen.

Das Industriegeleise zur Station Schlieren zweigt bei der Bachstraße von der Dietikoner Linie der L. S. B. ab und weist mit einem zirka 40 m langen Abstellgeleise im



Areal der S. B. B. zusammen eine Länge von zirka 300 m auf, von denen ungefähr 12 m auf das Gebiet der Badenerstraße entfallen. Diese Anlage ist bereits ausgeführt.

Da beide Anlagen öffentlichen Zwecken dienen, kann vom Bezüge einer Konzessionsgebühr abgesehen werden.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Stadt Zürich wird, unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Petentin von sich aus zu erledigen hätte, die Bewilligung erteilt:

- a) Bei km 0,135 der Limmattalstraßenbahn im Anschluß an das Hauptgeleise ein Zweiggeleise quer über die Badenerstraße (I. Klasse Nr. 1) nach einem auf der Nordseite derselben im städtischen Areal vorgesehenen Kiesdepotplatz zu erstellen;
- b) bei der Bachstraße in Schlieren vom Hauptgeleise der L. S. B. in der Badenerstraße abzweigend ein Verbindungsgeleise über das Land des H. Bräm-Stüßi und der S. B. B. unter Kreuzung der Bachstraße zum Güterbahnhofplatz Schlieren anzulegen, alles nach den eingereichten Plänen und unter den in beigelegter Verordnung vom 15. März 1900 betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Straßen festgesetzten allgemeinen und nachstehenden besonderen Bedingungen:

1. Die vom Gemeinderat Schlieren aufgestellten Vorschriften für die Kreuzung der Bachstraße werden ausdrücklich bestätigt.
2. Für die Weichen und die Geleisestrecken in der Badenerstraße sind Rillenschienen zu verwenden und hat das Einlegen der Schwellen und Schienen in den Straßenkörper in einer für den Straßenverkehr unschädlichen Weise zu geschehen. Allfällige Schädigungen an der Straße sind unverzüglich auszubessern. Hiebei ist den Anordnungen und Weisungen der Straßenaufsichtsorgane ohne Widerrede Folge zu leisten.
3. Unter den Geleisen ist im Straßengebiet in einer Breite von 2 m ein 18 cm dickes Steinbett aus harten gesunden Steinen zu erstellen.
4. Die Oberfläche der Schienen soll genau der Straßenfahrbahn entsprechen und ist diese stets unklagbar zu unterhalten.
5. Durch den Wagentransport auf diesen Geleisen darf der allgemeine Verkehr auf der Straße nicht gestört werden.
6. Sollten mit der Zeit noch weitere Bestimmungen für notwendig erachtet werden, so hat sich die Inhaberin der Bewilligung oder deren Rechtsnachfolger denselben ohne weiteres zu unterziehen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10, an die Direktion der Limmattalstrassenbahn unter Zustellung der nicht gültigen Pläne, an den technischen Direktor des schweizerischen Eisenbahndepartementes unter Beilage je eines genehmigten Planexemplares, an die Gemeinderäte Altstetten und Schlieren, sowie an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]